

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zwecks Durchführung einer Direktvergabe durch eine zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007**

zwischen

dem

**Regionalverband Großraum Braunschweig,**

vertreten durch den Verbandsdirektor,

– nachfolgend „RGB“ genannt –

und dem

**Landkreis Gifhorn,**

vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „LK GF“ genannt –

– gemeinsam die Parteien genannt –

**Vorbemerkung**

Die Parteien hatten eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 NNVG geschlossen und diese in ihren jeweiligen Amtsblättern am 05.04.2022 veröffentlicht.

Die bestehende Vereinbarung wird mit dem vorliegenden ersten Nachtrag geändert. Im Zuge dessen sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Die Präambel ist angepasst worden;
- die Regelungen zur Aufgabenübertragung sind geschärft worden;
- es ist klarer herausgestellt worden, dass die Parteien als Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 kooperieren;
- die Terminologie ist dahin angepasst worden, dass jetzt von einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ die Rede ist.

Die Parteien sind sich einig, dass die ursprünglich vereinbarte Aufgabenübertragung weiterhin gültig ist und bereits zum 05.04.2022 stattgefunden hat. Auch gilt der Kooperations- und Finanzierungsvertrag vom 06.04.2022 weiterhin und unverändert.

Die geänderte Vereinbarung lautet nunmehr wie folgt:

### **Präambel**

Der RGB und der LK GF haben vereinbart, dass der RGB gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) die Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der § 8a PBefG und § 4 Abs. 4 NNVG auf den LK GF überträgt. Aufgrund der daraus resultierenden, arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung bilden sie seitdem eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Übertragung erfasst sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die erforderlich sind, um als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die Vergabe eines öffentlichen

Dienstleistungsauftrags gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet des LK GF für die Teilnetze 10, 11, 15, 16 und 17 sowie die VW-Werkverkehre einschließlich der von diesen Teilnetzen erschlossenen Gebiete und Linien (räumlicher Anwendungsbereich) durchführen zu können.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgabenzuweisung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 lit. b) NNVG ist der RGB Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet Großraum Braunschweig. Danach obliegt dem RGB die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Nach § 3 RegG sowie der Begründung zum NNVG beinhaltet die Aufgabe insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 NNVG ist der Aufgabenträger zugleich zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007). Ausgehend von dem NNVG war daher allein der RGB berechtigt, gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) Nr. 1370/2007) zu initiieren und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren anzustoßen. Denn gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a PBefG dürfen gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen genehmigt werden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden.

Der LK GF verfügt über ein 100% kommunales Verkehrsunternehmen, die Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH (VLG), welches er als internen Betreiber direkt mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste im Kreisgebiet beauftragen will. Nach Maßgabe der im NNVG vorgesehenen Aufgaben- und Rollenverteilung

ist er jedoch weder Aufgabenträger des ÖPNV noch hält er den Status einer zuständigen Behörde nach § 8a PBefG in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 inne. Danach kann er auch das gemeinwirtschaftliche Erteilungsverfahren nach § 8a PBefG nicht initiieren.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 NNVG kann jedoch die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist, auf diese Gemeinde übertragen werden. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG gilt dies für den RGB im Verhältnis zu seinen Verbandsmitgliedern entsprechend. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dem LK GF den notwendigen Status einer zuständigen Behörde auf diesem Wege zu übertragen.

Allerdings gehen nach dem NNVG nicht sämtliche Aufgaben der übergebenden Behörde auf die übernehmende über. Unter anderem bleibt der RGB als gesetzlich bestimmter Aufgabenträger gemäß § 6 Abs. 1 NNVG für die Aufstellung des Nahverkehrsplans und insofern auch für die Planung und Organisation des ÖPNV im Gebiet des LK GF zuständig. Der LK GF muss gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 NNVG in Folge der Aufgabenübertragung allerdings sein Einvernehmen zu den sein Aufgabengebiet betreffenden Inhalten erteilen. Ebenso bleibt der RGB Empfänger der für den ÖPNV vorgesehenen Landesmittel gemäß den §§ 7 ff. NNVG.

Mit Blick auf den rechtlich vorgegebenen Rahmen sind sich der RGB und der LK GF einig, dass nur der LK GF die Direktvergabe an seinen internen Betreiber durchführen kann und soll. Andererseits wollen sie die Ihnen jeweils übertragenen bzw. gesetzlich verbleibenden Aufgaben im öffentlichen Verkehrsinteresse gemeinsam als Gruppe von zuständigen Behörden gemäß den Inhalten der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Übertragung derjenigen Aufgabenträgerfunktionen des RGB auf den LK GF, die mit der Aufgabe und Befugnis, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet des LK GF durchzuführen, verbunden sind, so dass RGB und LK GF eine Gruppe von zuständigen Behörden bilden können.
- (2) Die Übertragung ist räumlich begrenzt auf die im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan beschriebenen Teilnetze 10, 11, 15, 16 und 17 sowie VW-Werkverkehre einschließlich der von diesen Teilnetzen erschlossenen Gebieten und Linien (räumlicher Anwendungsbereich). Sachlich umfasst die Übertragung die Zuständigkeit für gemeinwirtschaftliche Linienverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen gemäß den §§ 42, 43 und 44 PBefG (sachlicher Anwendungsbereich).

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Bezogen auf den unter § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich überträgt der RGB dem LK GF die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 NNVG, insbesondere als zuständige örtliche Behörde gemäß § 8a PBefG öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben zu können. Der RGB überträgt dem LK GF alle Befugnisse, einschließlich Interventionsbefugnisse, die der LK GF benötigt, um die Aufgabe einer zuständigen Behörde wahrzunehmen zu können.
- (2) Soweit das NNVG und diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, überträgt der RGB dem LK GF keine weiteren Aufgaben oder Befugnisse.

- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den RGB insoweit, als dass mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung und einem Finanzierungsbeitrag der RGB auf den vertragsgegenständlichen Linien und Gebieten eine ausreichende Verkehrsleistung im ÖPNV über öffentliche Dienstleistungsaufträge nicht mehr sicherstellen muss. Der LK GF ist verpflichtet, die übertragenen Aufgabenteile mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übernehmen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse, die der RGB nach Maßgabe dieser Vereinbarung überträgt, schließen neben der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher ein
- die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an den internen Betreiber im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans und sonstiger nationaler Strategiepapiere für den öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007,
  - die Gewährung von ausschließlichen Rechten nach § 8a Abs. 8 PBefG,
  - die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle.
- (5) Zur Klarstellung – folgende Aufgaben / Befugnisse überträgt der RGB nicht auf den LK GF:
- die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG),
  - insofern auch die Definition der politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr im Rahmen von Strategiepapieren gemäß der Vorgabe in Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG für den gesamten Verbundraum.

- (6) Der RGB wird auch die Vorabbekanntmachung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veröffentlichen, allerdings nur als Vergabestelle im Namen des LK GF als den Auftrag vergebende Stelle.
- (7) Nach der Aufgabenübertragung hat der LK GF die Möglichkeit, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an einen internen Betreiber zu vergeben sowie die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum auszuweiten.
- (8) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen der RGB und der LK GF die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ist weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch vom LK GF geschuldet.
- (9) Der RGB bleibt trotz Aufgabenübertragung Empfänger der auf die Aufgaben, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bilden, entfallenden Landesmittel für den ÖPNV; die Parteien haben sich über einen angemessenen Finanzierungsbeitrag des RGB in einem gesonderten Finanzierungsvertrag geeinigt (siehe nachstehend § 3).

### **§ 3**

#### **Kooperations- und Finanzierungsvertrag**

Die Parteien haben die Bedingungen und Voraussetzungen für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Inhalte, die Änderung und die Finanzierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in dem Kooperations- und Finanzierungsvertrag vom 06.04.2022 festgelegt.

## **§ 4 Kostentragung**

- (1) Der RGB und der LK GF haben für die Kostentragung einen gesonderten Kooperations- und Finanzierungsvertrag geschlossen (vgl. § 3 dieser Vereinbarung). Darin ist vereinbart, dass der RGB ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2033 (einschließlich) jährlich einen betragsmäßig fixierten Beitrag zur Finanzierung der lokalen Busverkehre im LK GF zur Verfügung stellt. Dieser Betrag wird in der Haushaltsplanung des RGB bis zum Jahr 2033 für lokale Busverkehre im LK GF abgebildet werden. Ab dem Jahr 2024 wird dieser Betrag jährlich dynamisiert.

Zur Klarstellung: Der vorbeschriebene jährliche Beitrag des RGB erfasst nicht nur den Finanzierungsbeitrag für die hier gegenständlichen Teilnetze. Erfasst sind vielmehr auch die Mittel, die der RGB zur Finanzierung des Angebots „flexo“ in den Jahren 2023 und 2024 sowie der bei Abschluss dieser Vereinbarung schon laufenden Projekte lokaler Verkehre ab 2020/2021 mit gemeinschaftlicher Finanzierung einsetzt.

Der RGB sichert zu, dass er den Anteil der eingeplanten Mittel für die in seiner Zuständigkeit im LK GF zu vergebenden Verkehrsleistungen in Abhängigkeit der Ausschreibungsergebnisse möglichst wirtschaftlich und sparsam verwenden wird.

Details hierzu werden im Kooperations- und Finanzierungsvertrag bzw. den zugehörigen Anlagen geregelt.

- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dieser Finanzierung nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für

diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Parteien konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

## **§ 5 Vertragskosten**

- (1) Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.
- (2) Soweit Kosten aus einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren entstehen, welches die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Direktvergabe zum Gegenstand hat, tragen die Parteien jene Kosten jeweils zur Hälfte.

## **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung ist einen Tag nach der Bekanntgabe am 05.04.2022 im Amtsblatt einer der Parteien in Kraft getreten. Damit sind zugleich Aufgaben, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bilden, von dem RGB auf den LK GF übertragen worden. Der vorliegende 1. Nachtrag wird aus Gründen der Transparenz erneut in den Amtsblättern der Parteien veröffentlicht.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien frühestens zum Ende der Laufzeit des von der LK GF erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).

- (3) Mit einer wirksamen Kündigung fallen die Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den RGB zurück.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Auch für den Fall der Beendigung der vorliegenden Vereinbarung kann der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag des LK GF noch bis zu seinem Laufzeitende durchgeführt werden.
- (6) Die außerordentliche, vorzeitige Kündigung der vorliegenden Vereinbarung führt nicht automatisch zu einer Beendigung des Kooperations- und Finanzierungsvertrags gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

## **§ 7 Änderungen**

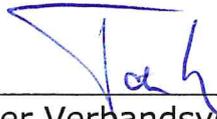
Soweit sich Umfang oder Bestand der von dieser Vereinbarung erfassten Linien ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden sollen, kann jede Partei verlangen, die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich des Umfangs der Aufgabenübertragung entsprechend den Änderungsbedarfen anzupassen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden sich die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges bemühen, sich auf einen unabhängigen Schlichter zu verständigen und diesen gemeinsam damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu erarbeiten. Über die Details der Schlichtung werden sich die Vertragsparteien vor Beauftragung des Schlichters verständigen.

- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den Regionalverband Großraum Braunschweig



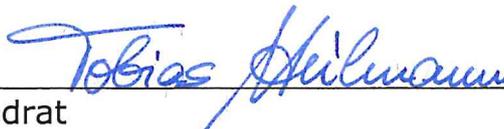
(Datum) Der Verbandsvorsitzende



(Datum) Der Verbandsdirektor

Für den Landkreis Gifhorn

20.3.2023



(Datum) Der Landrat